

# Satzung des Schachclubs Eggerbachtal

(Fassung vom 23. April 2015)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Eggerbachtal" nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91330 Eggolsheim und wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Schachbundes (BSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband und zum Bayerischen Schachbund vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der "Schachclub Eggerbachtal" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung und zwar durch selbstlose Pflege und die Förderung des Schachspiels.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die selbstlose Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) Veranstaltung von Schachturnieren,
  - c) Instandhaltung des Spielmaterials,
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim 1. Vorsitzenden einen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Die Aufnahme kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Versagungsgrund ist dem Antragsteller mitzuteilen. Dieser kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur am Ende eines Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von einem Vierteljahr möglich.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
  - a) wegen unehrenhaften Handelns innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Ziele und Satzung des Vereins wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung vonseiten des Vereins länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids Einspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wählbar ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des 1. Jugendleiters, für die Mitglieder erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar sind.
- (4) Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an allen Versammlungen und Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Es ist aktive und passive (fördernde) Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein und das Schachspiel besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe, Staffelung und Einzugsverfahren die Mitgliederversammlung nach dem Bedarf des Vereins festgelegt hat. Zur Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus im ersten Quartal zu leisten. Bei Neueintritten ist der anteilmäßige Jahresbeitrag am Ende des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem 1. Jugendleiter
  - f) dem 2. Jugendleiter
  - g) dem Spielleiter
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Internetbetreuer

Zur Beratung können weitere Mitglieder hinzugezogen werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von beiden einzelvertretungsberechtigt ist (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und leitet den Verein mit der größtmöglichen Sorgfalt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode von seinem Amt zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.
- (5) Tritt dies beim 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig ein, so hat der Schatzmeister innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen zu veranlassen.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Vorstandsmitglieder nach §8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Den Vorstandsmitgliedern werden die notwendigen Auslagen erstattet.

- (9) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (11) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche tun.
- (12) Die Art der Stimmabgabe in der Vorstandssitzung bestimmt der Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung, soweit die Erledigung nicht dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und soll bis Ende Februar einberufen werden.
  - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es aus besonderen Gründen erfordert. Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
  - c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. Zusätzlich soll möglichst durch Bekanntgabe auf der Homepage unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie muss jeweils enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
  - b) Bericht des Vorstands, Kassen- und Revisionsbericht
  - c) Entlastung des Vorstand
  - d) Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
  - e) Gegenstand etwaiger vorliegender Anträge (soweit bei Einberufung gestellt).
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und weiterer Ordnungswerke
  - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f) Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand
  - g) Beschlüsse über die Teilnahme des Vereins an öffentlichen Veranstaltungen

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- i) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

(5) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Es wird entweder durch Handaufheben oder mittels Stimmzetteln schriftlich und geheim abgestimmt. Über die Form der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt. Wenn für ein Amt nur ein Bewerber kandidiert, so kann dieser durch Akklamation gewählt werden.
- (2) Gewählt ist ein Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht beim 1. Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl der beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl statt.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer (Revisoren) überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kasse muss alljährlich geprüft werden. Über das Ergebnis ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers ist der andere allein zur Ausübung des Amtes befugt.

## § 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den im § 31b BGB genannten Betrag (zur Zeit € 720,00) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft des Bayerischen Schachbundes (BSB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel (3/4) Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur weiteren Versammlung besonders hinzuweisen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die HvO – Eggolsheim e. V. (Helfer vor Ort Eggolsheim) oder für den Fall dessen Ablehnung an den Markt Eggolsheim.

## § 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23. April 2015 in Eggolsheim beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Eggolsheim, den 23.04.2015

Die Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung (Vorname, Zuname, Unterschrift)

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....
11. ....
12. ....
13. ....
14. ....
15. ....
16. ....

17. ....
18. ....
19. ....
20. ....
21. ....
22. ....
23. ....
24. ....
25. ....
26. ....
27. ....
28. ....
29. ....
30. ....
31. ....
32. ....
33. ....
34. ....
35. ....
36. ....
37. ....
38. ....
39. ....
40. ....